

II-9629 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

FERDINAND LACINA
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

GZ. 11 0502/56-Pr.2/93

1010 WIEN, DEN 28. April 1993
HIMMELPFORTGASSE 8
TELEFON (0222) 51 433

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

4339/AB
1993-04-29
zu 4411/J

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beige-schlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dr. Jörg Haider und Genossen vom 1. März 1993, Nr. 4411/J, betreffend die KEST für ausländische Kontoinhaber, beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Ausländische Anleger, die sich bei einer Bank legitimieren, sind von der KEST befreit. Es kann daher davon ausgegangen werden, daß nur ein geringer Betrag von Ausländern in Österreich KEST-pflichtig angelegt ist.

Zu 2.:

Von Kapitalerträgen ausländischer Anleger wird die KEST nur dann eingehoben, wenn diese Anleger sich nicht legitimieren und nicht erklären, daß sie nur einen ausländischen Wohnsitz haben. Die KEST beträgt auch in diesem Fall 22%.

Unter der zu Frage 1 genannten Voraussetzung sind für ausländische Anleger all jene Anlageformen nicht KEST-pflichtig, für die aufgrund der geltenden Gesetzeslage andernfalls grundsätzlich KEST abzuführen wäre. Dem Bundesministerium für Finanzen liegen keine genauen statistischen Unterlagen, wie hoch das Gesamtvolumen der Veranlagungen von Ausländern in Österreich ist, vor. Im Hinblick darauf können auch, wofür ich um Verständnis ersuche, keine Angaben zu der Höhe dieser Veranlagungen gemacht werden.

- 2 -

Zu 3.:

Eine exakte Schätzung des Aufkommensausfalles infolge der in Rede stehenden Steuerbefreiung ist nicht möglich, weil derzeit, nicht zuletzt aufgrund der Zinsentwicklung, das Aufkommen der ab 1. Jänner 1993 in Geltung befindlichen KEST nicht bekannt ist und außerdem der Anteil der Ausländerkonten nicht mit der dafür notwendigen Genauigkeit erhoben werden kann. Überdies sieht eine Reihe von Doppelbesteuerungsabkommen Einschränkungen - auf Gegenseitigkeit - der Besteuerung von Kapitalerträgen vor, deren betragsmäßige Auswirkungen nicht bekannt sind.

Zu 4.:

Zwischen der Anonymität und der Möglichkeit der KEST-Befreiung für private Deviseausländer, in- und ausländische Betriebe, bestimmte Versorgungseinrichtungen und für ausländische Diplomaten besteht keinerlei Zusammenhang, weil diese KEST-Befreiungsmöglichkeiten, wie schon mehrfach erwähnt, nur bei deklarierten Konten in Anspruch genommen werden können. Solche Konten unterliegen wie auch alle anderen Konten den Bestimmungen des Kreditwesengesetzes zum Bankgeheimnis. Die Anwendung des Bankgeheimnisses schließt somit nicht die Möglichkeit der KEST-Befreiung bei bestimmten legitimierten Konten aus.

Beilage

BEILAGE**Nr. 4411/J****1993 -03- 01****ANFRAGE**

der Abgeordneten Dr. Haider, Mag. Schreiner
an den Bundesminister für Finanzen
betreffend die KEST für ausländische Kontoinhaber

Seit 1. Jänner 1993 beträgt die KEST 22%. Die KEST stellt eine Finalsteuer dar; mit ihrer Einhebung sind die Einkommenssteuer, die Vermögenssteuer und künftig auch die Erbschaftssteuer abgegolten.

Einerseits sind private Devisenausländer, in- und ausländische Betriebe, bestimmte Versorgungseinrichtungen und in der Regel auch ausländische Diplomaten von der KEST befreit.

Andererseits sind das Bankgeheimnis und die Anonymität von der KEST-Regelung nicht betroffen.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen an den Bundesminister für Finanzen folgende

ANFRAGE

- 1) Welcher Betrag ist in Österreich von Ausländern in KEST-pflichtigen Konten, Sparbüchern und anderen Papieren angelegt?
- 2) Wann wird von Ausländern die KEST eingehoben, wann nicht und wie hoch ist die KEST für Ausländer?
- 2) Welche Anlageformen sind für Ausländer (im Gegensatz zu Inländern) nicht KEST-pflichtig und welche Höhe erreichen sie?
- 3) Welcher Steuerbetrag geht Österreich durch die Befreiung von Ausländern von der KEST verloren?
- 4) Wie können einerseits das Bankgeheimnis und die Anonymität und andererseits eine KEST-Befreiung vereinbart werden?

Wien, den 1. März 1993